
Merkblatt

Abbrennen von Feuerwerk F1 – F3

(ausserhalb Nationalfeiertag und Silvester)

Alljährlich feiern wir in der Schweiz am 1. August unseren Nationalfeiertag. Neben regional unterschiedlichen Bräuchen ist das Abbrennen von Feuerwerk zu einem historisch gewachsenen Bestandteil unserer Kultur geworden. Hat sich früher das Feuerwerk auf die Feiertage vom 1. August, Silvester und auf ganz spezielle Anlässe beschränkt, ist heute Tatsache, dass dieses vermehrt u.a. bei Firmenanlässen, Geburtstagsfesten und Hochzeiten abgebrannt wird.

Für das Abbrennen von Feuerwerk kann in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann keine Bewilligung erteilt werden. Hierfür fehlt auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene eine Rechtsgrundlage. **Wir laden Sie dennoch ein, uns Ihr Feuerwerk der Kategorie F1 – F3 zu melden.**

Für die Verwendung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen ist das eidg. Sprengstoffgesetz (SR 941.41) und die dazugehörige Verordnung (SR 941.411) im Grundsatz massgebend. Die Verwendung von Sprengmitteln und Schiesspulver ist restriktiv geregelt und somit klar. Nicht geregelt ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerk). Auch die st. gallische Gesetzessammlung (sGS 452.4) legt in der Vollzugsverordnung lediglich Handel und Lagerung fest sowie die Erteilung von Sprengausweisen. Die Gemeinden sind gemäss Art. 3 zuständig für die Verkaufsbewilligung von pyrotechnischen Gegenständen. Zur Erteilung einer Bewilligung für das Abbrennen von Feuerwerk fehlt eine gesetzliche Grundlage. Die Politische Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann verfügt auch über kein Polizei- oder Lärmschutzreglement. Der gesunde Menschenverstand und die gegenseitige Rücksichtnahme reichen aus, um ein friedliches Neben- und Miteinander zu pflegen. Hoffen wir, dass es auch in Zukunft so bleiben wird.

Das Abbrennen von Feuerwerk kann mit Unfallgefahren (zum Teil mit schwerwiegenden Personenschäden) und Immissionen verbunden sein. Wir laden Sie ein, unsere Hinweise und Empfehlungen zu beachten.

Hinweise und Empfehlungen für das Abbrennen von Feuerwerk

1. Das Feuerwerk darf nur fachgerecht abgebrannt werden und ist so zu organisieren, dass für Mensch und Tier sowie Sachen keinerlei Gefährdung entsteht. Bei ungünstigen Windverhältnissen, Trockenheit, Hindernissen (wie elektrische Freileitungen etc.) sind durch den Veranstalter zusätzliche Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Entsprechend sind die vorgeschriebenen Sicherheitsdistanzen zwischen Abschussstelle und gefährdeten Menschen, Tieren, Bauten etc., zu erhöhen. Die Handhabung, Verankerung und das Abfeuern von Feuerwerk hat strikte nach den geltenden Vorschriften bzw. den Produkt- und Gebrauchsanweisungen zu erfolgen. Allfällige übergeordnete Weisungen/Verbote im Fall von ausserordentlicher Trockenheit (Waldbrandgefahr usw.) bleiben vorbehalten.
2. Erwerbsschein/Abbrandbewilligung

Der Bezug von pyrotechnischen Gegenständen der **Kategorie F4** ist ab dem 1. Januar 2014 nur noch mit einem Erwerbsschein oder einer Abbrandbewilligung (SprstV, Art. 47 und Anhang 4) möglich.

Wer Feuerwerkskörper der **Kategorie F4** erwerben bzw. abbrennen will, muss ein entsprechendes Gesuch bei der Kantonspolizei St.Gallen, Abteilung SIWAS, Klosterhof 12, 9001 St.Gallen einreichen. Nach einer ersten Prüfung, u.a. in Bezug auf die Verwendungsberechtigung, werden die Unterlagen durch die Kantonsplizei an die zuständige Gemeinde/Abbrandplatz weitergeleitet. Das Dokument geht anschliessend zurück an die Fachstelle und wird von dort dem Gesuchsteller mit Kopie an die Gemeinde-/Stadtverwaltung zugestellt.

3. Das Feuerwerk darf nur bis 22.00 Uhr gezündet werden. (evtl. Sommer bis 22.30 Uhr)
4. Auf Knalleffekte bzw. Knallraketen ist (nach Möglichkeit) zu verzichten.
5. Durch das Abbrennen von Feuerwerk darf die Nachbarschaft und die Dorfbevölkerung nicht übermässig belästigt werden. Wir empfehlen, das Einverständnis der möglicherweise unmittelbar Betroffenen einzuholen bzw. diese vorgängig zu informieren. Bei übermässiger Lärmbelastung respektive bei mutwilliger Lärmbelästigung wäre ansonsten mit einem Strafverfahren zu rechnen (Art. 8 Übertretungsstrafgesetz, sGS 921.1).
6. Für das Abbrennen des Feuerwerks bzw. die Benützung von fremdem Eigentum ist die Zustimmung des Eigentümers des Abbrennplatzes durch den Veranstalter selbst einzuholen.
7. Der Veranstalter hat (evtl. mit dem Grundeigentümer) die abgebrannten und niedergehenden Rückstände (Papier, Metallteile, usw.) auf eigene Kosten und nach den Bestimmungen der Abfallgesetzgebung zu entsorgen.
8. Die Politische Gemeinde Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden usw. ab, wie auch anderweitige Ansprüche, die mit der Veranstaltung und dem Abbrennen des Feuerwerkes im Zusammenhang stehen. Für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art haftet somit ausschliesslich der Veranstalter. Der Abschluss einer speziellen Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

9. Vorbehalten bleibt die Erteilung der allenfalls weiteren notwendigen Bewilligungen (z. B. Festwirtschaftspatent für einen Anlass usw.).

Formulare für Gesuche von allenfalls weiteren notwendigen Bewilligungen können bei der Gemeinderatskanzlei bezogen oder direkt ab der Homepage www.wildhaus-altstjohann.ch im Onlineschalter heruntergeladen werden. Die Gesuche sind frühzeitig, in der Regel mindestens ein Monat vor dem Anlass, der Gemeinderatskanzlei Wildhaus-Alt St. Johann, Hauptstrasse 40, Postfach 17, 9656 Alt St. Johann einzureichen.